

Geldspielkonkordat

Fassung 12. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele	4
ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION	4
a) Allgemeines	4
b) Die FDKG	4
c) Der Vorstand	6
d) Das Geldspielgericht	7
e) Die Revisionsstelle	8
f) Weitere organisatorische Einheiten.....	8
ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN	9
3. Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht	9
ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION	9
a) Allgemeines	9
b) Der Aufsichtsrat	10
c) Die Geschäftsstelle.....	11
d) Die Revisionsstelle	12
ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN	12
DRITTER ABSCHNITT: WEITERE BESTIMMUNGEN	13
4. Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz.....	14
5. Kapitel: Begründung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten	16
6. Kapitel: Abgaben.....	16
ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	16
ZWEITER ABSCHNITT: GEBÜHREN FÜR EINZELAKTE DER INTERKANTONALEN GELDSPIELAUFSICHT	17
DRITTER ABSCHNITT: GEBÜHREN DES GELDSPIELGERICHTS.....	18
VIERTER ABSCHNITT: AUFSICHTSABGABE	19
FÜNFTER ABSCHNITT: ABGABE FÜR DIE GEWÄHRUNG AUSSCHLIESSLICHER VERANSTALTUNGSRECHTE	20
7. Kapitel: Anwendbares Recht, Publikationen	21
8. Kapitel: Schlussbestimmungen.....	21

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Konkordat nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

Von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz
am 12. Juni 2017
zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet

Die Kantone

gestützt auf

- Art. 48 und Art. 106 sowie Art. 191 b Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV)
- das Bundesgesetz vom DATUM XY.XY.201X über Geldspiele (SR xxyy; Geldspielgesetz, BGS)¹

vereinbaren:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Konkordat regelt

- die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: xxx Kürzel?) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 102 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspielaufsicht; nachfolgend: Kürzel xxx);
- die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS);
- die Begründung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

¹ Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, ob in der Präambel des GSK auch die Bundesratsverordnungen zum BGS aufgeführt werden sollen.

2. Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele

ERSTER ABSCHNITT: AUFGABEN UND ORGANISATION

a) *Allgemeines*

Art. 2 Aufgaben der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele

Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele

- a. bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor;
- b. nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der interkantonalen Geldspielaufsicht wahr;
- c. stellt das Geldspielgericht;
- d. gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports;
- e. ist Depositärin des Konkordats.

Art. 3 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

² Organe der Trägerschaft sind:

- a. die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b. der Vorstand;
- c. das Geldspielgericht;
- d. die Revisionsstelle.

b) *Die FDKG*

Art. 4 Zusammensetzung

Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

Art. 5 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder der FDKG dürfen weder gleichzeitig Mitglied eines Organs eines Geldspielunternehmens noch an einem solchen Unternehmen beteiligt sein.

Art. 6 Zuständigkeiten der FDKG

¹ Die FDKG:

- a. verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b. wählt
 - i. die Mitglieder des Vorstands;
 - ii. die Revisionsstelle;
 - iii. die Mitglieder des Aufsichtsrats der interkantonalen Geldspielaufsicht sowie deren Präsidium;
 - iv. die Richter, die Ersatzrichter sowie gegebenenfalls die a.o. Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
 - v. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS
 - vi. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der interkantonalen Geldspielaufsicht im Koordinationsorgan gemäss Art. 110 ff. BGS;
- c. bestimmt das Mitglied der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 91 ff. BGS;
- d. erlässt das Organisationsreglement;
- e. beschliesst
 - i. das Budget;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - iii. die Höhe des Anteils „Aufsicht“ der Abgabe gemäss Art. 62 Abs. 1;
 - iv. die Leistungsvereinbarung mit der interkantonalen Geldspielaufsicht jeweils für 4 Jahre;
 - v. auf Antrag der interkantonalen Geldspielaufsicht den jährlichen Beitrag an die interkantonale Geldspielaufsicht aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 62 Abs. 2;
 - vi. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 68 Abs. 3;
- f. genehmigt
 - i. das Organisationsreglement der interkantonalen Geldspielaufsicht;
 - ii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der interkantonalen Geldspielaufsicht;
 - iii. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der interkantonalen Geldspielaufsicht;

- iv. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
 - v. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
 - vi. das Stiftungsreglement der SFS;
 - vii. das Reglement über die Verwendung von Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports;
 - viii. das Programm zur Förderung des nationalen Sports, jeweils für 4 Jahre;
 - ix. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;
 - x. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS;
- g. nimmt Kenntnis
- i. vom jährlichen Budget der interkantonalen Geldspielaufsicht;
 - ii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der interkantonalen Geldspielaufsicht;
 - iii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS.

Art. 7 Entscheidverfahren der FDKG

¹ Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Art. 68 Abs. 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

c) *Der Vorstand*

Art. 8 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand.

² Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz. Eines davon übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.

³ Der Conférence Romande de la Loterie et des Jeux (CRLJ) steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

Art. 9 Zuständigkeiten

Der Vorstand

- a. bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;

- b. vertritt die interkantonale Trägerschaft Geldspiele nach aussen;
- c. nimmt alle Zuständigkeiten der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

Art. 10 Entscheidverfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

d) Das Geldspielgericht

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie einer aus der italienischen Schweiz stammen.

² Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.

³ Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; jeder Richter und Ersatzrichter kann einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit eines Richters nicht angerechnet.

⁴ Falls erforderlich, kann die FDKG auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richter ernennen.

Art. 12 Unvereinbarkeit

¹ Die Richter dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeiter oder Mandatsträger von Geldspielunternehmen oder Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein oder gewesen sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein.

² Sie dürfen nicht in anderer Weise für die mit diesem Konkordat geschaffenen juristischen Personen bzw. deren Organe tätig sein.

Art. 13 Zuständigkeit

Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der mit diesem Konkordat geschaffenen juristischen Personen bzw. deren Organe. Ausgenommen sind Verfügungen und Entscheide des Geldspielgerichts.

Art. 14 Unabhängigkeit

Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Art. 15 Organisation und Berichterstattung

¹ Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, unter Genehmigungsvorbehalt der FDKG. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

² Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32). Das Geldspielgericht kann im Geschäftsreglement, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, abweichende Bestimmungen erlassen.

³ Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

e) *Die Revisionsstelle*

Art. 16 Wahl und Berichterstattung

¹ Die FDKG wählt als Revisionsstelle eine kantonale Finanzkontrolle oder eine anerkannte private Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle revidiert die Rechnung der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele, einschliesslich die Sonderrechnung des Geldspielgerichts.

³ Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

f) *Weitere organisatorische Einheiten*

Art. 17 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die FDKG und der Vorstand können ständige Kommissionen und projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

Art. 18 Finanzierung

Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Art. 45, Anteil „Aufsicht“, sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

Art. 19 Finanzaufsicht

Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele ist nicht der Finanzaufsicht der Kantone unterstellt.

Art. 20 Rechnungswesen

¹ Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele führt eine eigene Rechnung.

² Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Abs. 1.

Art. 21 Haftung

Die Haftung richtet sich sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

3. Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht

a) Allgemeines

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die interkantonale Geldspielaufsicht nimmt die im BGS der interkantonalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben (Art. 102 BGS) wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse.

² Sie ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele kann der interkantonalen Geldspielaufsicht weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

³ Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele vereinbart mittels Leistungsvereinbarung mit der interkantonalen Geldspielaufsicht allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung gemäss Abs. 2. Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele kann mit der interkantonalen Geldspielaufsicht zur Aufgabenerfüllung gemäss Abs. 1 allgemeine Grundsätze vereinbaren.

⁴ Die interkantonale Geldspielaufsicht darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Abs. 1-2 besteht.

⁵ Sie darf keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen.

⁶ Sie darf keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

Art. 23 Rechtsform, Sitz und Organe

¹ Die interkantonale Geldspielaufsicht ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a. den Aufsichtsrat;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 24 Unabhängigkeit

¹ Die interkantonale Geldspielaufsicht erfüllt ihre Aufgaben gemäss Art. 22 Abs. 1 selbständig und unabhängig. Sie ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 22 Abs. 3 autonom.

² Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitarbeitenden der interkantonalen Geldspielaufsicht dürfen eine andere Beschäftigung ausüben, wenn dadurch die Unabhängigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht nicht beeinträchtigt wird (Art. 103 Abs. 2 BGS).

Art. 25 Organisation und Berichterstattung

¹ Die interkantonale Geldspielaufsicht organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

² Sie unterbreitet der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

³ Sie erstattet der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

b) *Der Aufsichtsrat*

Art. 26 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit

¹ Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Alle Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

²Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

Art. 27 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeiter von Geldspielunternehmen, Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein.

Art. 28 Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat

- a. erlässt
 - i. das Organisationsreglement der interkantonalen Geldspielaufsicht, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - ii. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
 - iii. die Regulierung betreffend das Anstaltspersonal;
 - iv. das Gebührenreglement der interkantonalen Geldspielaufsicht;
- b. kann zuhanden der Kantone Empfehlungen abgeben;
- c. beschliesst
 - i. das jährliche Budget der interkantonalen Geldspielaufsicht;
 - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der interkantonalen Geldspielaufsicht;
 - iii. den Rechenschaftsbericht zuhanden der FDGK, jeweils für vier Jahre;
- d. stellt den Direktor und den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung des weiteren Anstaltspersonals.

² Der Aufsichtsrat verfügt über die Zuständigkeiten gemäss BGS (Art. 102 ff.) sowie darüber hinaus über sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit der Leistungsvereinbarung der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.

³ Der Aufsichtsrat kann Kantone oder Gemeinden gegen kostendeckendes Entgelt mit der Wahrnehmung einzelner Aufsichtsaufgaben beauftragen.

c) *Die Geschäftsstelle*

Art. 29 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung eines Direktors.

² Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus und verfügt die Abgaben.

³ Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.

⁴ Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

⁵ Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen.

⁶ Sie prüft die der interkantonalen Geldspielaufsicht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.

⁷ Sie vertritt die interkantonale Geldspielaufsicht vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten.

⁸ Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsstelle im Organisationsreglement weitere Aufgaben übertragen.

d) *Die Revisionsstelle*

Art. 30 Wahl und Berichterstattung

¹ Der Aufsichtsrat beauftragt eine anerkannte private Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle berichtet dem Aufsichtsrat.

ZWEITER ABSCHNITT: FINANZEN

Art. 31 Reserven

¹ Die interkantonale Geldspielaufsicht bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 59) Reserven in der Höhe von drei Millionen Franken im Eigenkapital.

² Die Reserven der interkantonalen Geldspielaufsicht müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50% und höchstens 150% des Betrags ihrer auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtkosten aufweisen.

Art. 32 Finanzierung

Die interkantonale Geldspielaufsicht deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Kapitel 6 dieses Konkordats sowie über Beiträge der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele.

Art. 33 Rechnungslegung

¹ Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Kapitel 6 korrekt berechnet werden können.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) sinngemäss.

Art. 34 Finanzaufsicht

Die interkantonale Geldspielaufsicht untersteht nicht der Finanzaufsicht der Kantone.

Art. 35 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

² Für den Schaden, den die interkantonale Geldspielaufsicht in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden

- a. wesentliche Amtspflichten verletzt haben und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

³ Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die interkantonale Geldspielaufsicht eine Verfügung.

⁴ Gegenüber dem Organ oder Mitarbeitern steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁵ Soweit die interkantonale Geldspielaufsicht die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.

⁶ Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

Art. 36 Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der interkantonalen Geldspielaufsicht

¹ Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

² Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grosspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

DRITTER ABSCHNITT: WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 37 Verfahrensrecht

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Die interkantonale Geldspielaufsicht kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, im Organisationsreglement abweichende Regelungen erlassen.

Art. 38 Datenschutz

¹ Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Kantons Bern über den Datenschutz (BSG 152.04 und Ausführungserlasse).

² Der Aufsichtsrat der interkantonalen Geldspielaufsicht bezeichnet eine Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

³ Er kann die Einzelheiten der Datenbearbeitung in einem Reglement regeln.

Art. 39 Akteneinsicht

¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung des Kantons Bern (BSG 107.1 und Ausführungserlasse).

² Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der interkantonalen Geldspielaufsicht betreffen.

³ Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht (Art. 37).

4. Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz

Art. 40 Errichtung und Zweck

¹ Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

² Zur Verteilung der Mittel gemäss Abs. 1 und zur Förderung des nationalen Sports wird die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) mit Sitz in Basel errichtet.

³ Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats sowie des Reglements über die Verwendung von Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports und kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre. Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 41 Stiftungsvermögen

¹ Die Kantone legen den Anteil am Reingewinn, welcher der Stiftung zugewendet wird, jeweils auf vier Jahre fest.

² Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäuftete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports (ohne Berufssport), insbesondere für den Nachwuchsleistungssport für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

³ Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

⁴ Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Abs. 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

(neu) Art. 41a Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe

¹ Die SFS gewährt Beiträge nach den Kriterien der Effizienz und Effektivität einer nachhaltigen Förderung des nationalen Sports.

² Die SFS legt die weiteren Kriterien und das Verfahren für die Mittelvergabe in einem Reglement über die Verwendung von Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports fest. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die FDKG.

³ Die SFS erarbeitet vierjährlich ein Programm zur Förderung des nationalen Sports. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die FDKG. Es gewichtet die nationale Bedeutung der Sportarten und setzt Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel. Als national bedeutend gilt insbesondere Swiss Olympic. Die Beiträge des Schweizer Fussballs, des Schweizer Eishockeys und des Schweizer Pferdesports als Wettsubstrat werden angemessen berücksichtigt.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der Stiftung SFS.

Art. 42 Organisation und Berichterstattung

¹ Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

² Sie regelt die Einzelheiten in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt mindestens die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Unvereinbarkeiten und Ausstandsregeln, das Rechnungswesen und die Berichterstattung. Es bedarf der Genehmigung durch die interkantonale Trägerschaft Geldspiele.

³ Die SFS unterbreitet der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

⁴ Die Revisionsstelle prüft insbesondere ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts, des GSK sowie des Reglements über die Verwendung von Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports erfolgt ist.

⁵ Die SFS erstattet der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Art. 43 Transparenz

¹ Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

² Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Abs. 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Website.

5. Kapitel: Begründung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten

Art. 44 Zugelassene Veranstalterinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten

¹ Die Anzahl der Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten ist i.S. von Art. 23 Abs. 1 BGS auf zwei beschränkt. Pro Gebiet darf maximal eine Veranstalterin zugelassen werden.

² Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS nur der Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie (nachfolgend: Swisslos) bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden.

³ Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS nur der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend: Loterie Romande) bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden.

Art. 45 Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Art. 44 hiervor entrichten die Loterie Romande sowie die Swisslos der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Art. 59 bis 63 dieses Konkordats.

6. Kapitel: Abgaben

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 46 Massgebender Gesamtaufwand

Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufwand der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele, einschliesslich Geldspielgericht;
- b. Aufwand der interkantonalen Geldspielaufsicht
 - i. für die Beaufsichtigung von Grosslotterien, grossen Sportwetten und Geschicklichkeitsgrossspielen;
 - ii. für die Bekämpfung des illegalen Markts;
 - iii. für die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen;
 - iv. für das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich Geldspiele zuhanden der Kantone;
 - v. Entgelte an Dritte im Rahmen des übertragenen Vollzugs (Art. 28 Abs. 3);

- c. Auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Art. 114 BGS.

Art. 47 Finanzierung

¹ Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Art. 46 hiervor dienen vorab

- a. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der interkantonalen Geldspielaufsicht im Einzelfall (Art. 49 ff.);
- b. Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 54).

² Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen von Grossspielen besteht, erhebt die interkantonale Geldspielaufsicht von den Veranstalterinnen jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe (Art. 55 ff.).

³ Der nicht den Veranstalterinnen von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil „Aufsicht“, finanziert.

Art. 48 Gebührenreglement der interkantonalen Geldspielaufsicht

¹ Die interkantonale Geldspielaufsicht regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.

² Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 47, Abs. 2 und 3).

³ Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der interkantonalen Geldspielaufsicht keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) sinngemäss.

ZWEITER ABSCHNITT: GEBÜHREN FÜR EINZELAKTE DER INTERKANTONALEN GELDSPIELAUF SICHT

Art. 49 Gebührenpflicht

¹ Wer eine Verfügung der interkantonalen Geldspielaufsicht veranlasst oder eine Dienstleistung der interkantonalen Geldspielaufsicht beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.

² Die interkantonale Geldspielaufsicht kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

Art. 50 Bemessung

¹ Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand, und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.

² Die Höhe der Gebühr liegt zwischen Fr. 100 und Fr. 350 pro Stunde.

³ Die interkantonale Geldspielaufsicht legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.

⁴ Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

Art. 51 Gebühreuzuschlag

Die interkantonale Geldspielaufsicht kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Art. 49 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die

- a. auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden, oder
- b. ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

Art. 52 Auslagen

Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.

Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- d. Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.

Art. 53 Vorschüsse

Die interkantonale Geldspielaufsicht kann vom Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

DRITTER ABSCHNITT: GEBÜHREN DES GELDSPIELGERICHTS

Art. 54 Gebühren des Geldspielgerichts

Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

Art. 55 Abgabepflicht

Die interkantonale Geldspielaufsicht erhebt von den Inhabern einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Art. 56 Bemessung der Abgabe

¹ Der Aufsichtsrat der interkantonalen Geldspielaufsicht legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich gestützt auf das Budget der interkantonalen Geldspielaufsicht fest.

² Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstaltern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 31 Abs. 2) eingehalten werden.

³ Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70% des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 46) nicht überschreiten.

⁴ Die Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge.

⁵ Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

Art. 57 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

Art. 58 Erhebung der Abgabe

¹ Die interkantonale Geldspielaufsicht stellt den abgabepflichtigen Veranstaltern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvorschuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin von der interkantonalen Geldspielaufsicht eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁵ Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

FÜNFTER ABSCHNITT: ABGABE FÜR DIE GEWÄHRUNG AUSSCHLIESSLICHER VERANSTALTUNGSRECHTE

Art. 59 Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

¹ Die einmalige Abgabe gemäss Art. 45 beträgt gesamthaft drei Millionen Franken.

² Der Betrag gemäss Abs. 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Loterie Romande und die Swisslos verteilt.

³ Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Abs. 1 zur Ausstattung der interkantonalen Geldspielaufsicht mit Kapital (Art. 31 Abs. 1).

Art. 60 Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 45 setzt sich zusammen aus einem Anteil „Prävention“ und einem Anteil „Aufsicht“.

Art. 61 Anteil „Prävention“

¹ Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

² Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 83 BGS eingesetzt werden.

³ Sie werden nach folgendem Verteilschlüssel und mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend auf die Kantone verteilt:

- a. 50% nach der Wohnbevölkerung;
- b. 50% nach den in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielerträgen.

⁴ Die FDKG erlässt Richtlinien über die Verwendung der Abgabe.

Art. 62 Anteil „Aufsicht“

¹ Die Höhe des Anteils „Aufsicht“ wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Art. 47 Abs. 3 festgelegt.

² Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die interkantonale Geldspielaufsicht gemäss Art. 32.

Art. 63 Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

¹ Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele durch die interkantonale Geldspielaufsicht.

² Art. 58 gilt sinngemäss. Die interkantonale Geldspielaufsicht erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

7. Kapitel: Anwendbares Recht, Publikationen

Art. 64 Anwendbares Recht

¹ Soweit das vorliegende Konkordat keine besondere Regelung enthält, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

² Die im vorliegenden Konkordat mit Rechtsetzungsbefugnissen ausgestatteten Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, soweit es die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben erfordern, abweichende Regelungen treffen.

Art. 65 Publikationen

¹ Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele, die interkantonale Geldspielaufsicht und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen je auf ihrer Website.

² Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 66 Inkrafttreten

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald das BGS in Kraft getreten ist und alle Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

² Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

³ Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde, aufgehoben.

⁴ Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

Art. 67 Geltungsdauer, Kündigung

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

² Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die interkantonale Trägerschaft Geldspiele gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

³ Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat.

Art. 68 Änderung des Konkordats

¹ Auf Antrag eines Kantons oder der interkantonalen Geldspielaufsicht entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Kantone zugestimmt haben.

³ Anpassungen an übergeordnetes Recht und andere Anpassungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

Art. 69 Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten

Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV², der C-LoRo³ sowie Bestimmungen von deren Nachfolgekongordaten vor.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die interkantonale Trägerschaft Geldspiele an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez gemäss Art. 3 Bst. a IVLW.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der interkantonalen Geldspielaufsicht an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Art. 3 Bst. b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats.

³ Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die interkantonale Geldspielaufsicht über.

⁴ Die interkantonale Geldspielaufsicht übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁵ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Art. 3 Bst. c IVLW. Die amtierenden Richter und Ersatzrichter der Rekurskommission werden zu Richtern und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts.

⁶ Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

⁷ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

² Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind).

³ 9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 (welcher die Westschweizerkantone beigetreten sind).

⁸ Die interkantonale Geldspielaufsicht ist berechtigt während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

⁹ Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen gestützt auf Art. 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Art. 58 Abs. 1.

Art. 71 Meldung der Kantone

Bis spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Konkordats melden die Kantone der interkantonalen Geldspielaufsicht die Inhaberinnen von Bewilligungen für Geschicklichkeitsspielautomaten, die gemäss altem Recht erteilt wurden und gemäss kantonalem Recht weiterbetrieben werden dürfen.